

Hanau, Hessen, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Die Altstadt Hanau erhielt im Jahr 1303 Stadtrecht.
Die Neustadt Hanau wurde im Jahr 1597 gegründet.
Im Jahr 1821 endete die Trennung von Alt- und Neustadt Hanau.

1458 bis 1642 Grafschaft Hanau-Münzenberg /
ab Mitte des 16. Jh. protestantisch.

1642 bis 1685 Grafschaft Hanau / protestantisch.

Heute ist Hanau eine kreisfreie Stadt,
Regierungsbezirk Darmstadt, Bundesland Hessen.

In Hanau:

Sechs Frauen und vier Männer.

Drei Frauen wurden ertränkt.

Eine Frau starb auf dem Scheiterhaufen.

***Eine Frau erlitt den Tod durch Steinigung
(Lynchmord).***

- | | |
|--|--|
| <p>-1562 Hans Jung / Bürger von Hanau /
war wohnhaft: Hanau, Räubergasse (Rebengasse).
Ausübung der Wahrsagerei.
Im Rahmen der Kirchen- und Schulvisitation 1562
berichtete der Rat der Stadt Hanau über Hans Jung.
Angeblich übte Hans Jung das Wahrsagen aus und
beleidigte viele Menschen mit seiner Unwahrheit.
Das weitere Schicksal von Hans Jung ist unbekannt.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse,
S. 33)</p> | <p>Schicksal
unbekannt</p> |
| <p>-1562 N.N. / ein Mann / in Hanau.
Verdacht der Zauberei.
Ebenfalls im Rahmen der Kirchen- und Schulvisitation
1562 berichtete der Rat von Hanau über einen Mann,
welcher im Verdacht der Zauberei stand.
Dem Mann wurde der Verweis aus der Stadt angedroht
bzw. wurde dieser Verweis realisiert.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse,
S. 33)</p> | <p>Verweis
aus der
Stadt
angedroht bzw.
realisiert</p> |
| <p>-1565 „Schwaben Barb“.
bis Verfahren wegen Hexerei in Hanau.
1567 Die Beschuldigte legte unter der Folter ein Geständnis ab.
Sie gestand den Pakt mit dem Teufel und den Abfall
von Gott.
Sie ergab sich dem Bösen und war ihm zu Willen.
Damit war die Beschuldigte vom Christentum abgefallen.
Die gestandenen Schadenszaubereien bewertete der
Frankfurter Stadtsyndikus Dr. Johannes Fichard in
seinem Rechtsgutachten als geringfügig.</p> | <p>Gnadenakt:
Tod durch
Ertränken</p> |

Dr. Fichard empfahl die Todesstrafe in Form des Gnadenaktes:
Tod durch Ertränken.

Im Verfahren gaben mehrere Theologen,
wie Pfarrer Nicolaus Lotichius und Superintendent
Nikolaus Krug, ihre Stellungnahmen ab.

Nach zwei Jahren Haft kam es am 22. August 1567
zur Verhandlung vor dem Gericht in Hanau.

Das Gericht fällte ein Todesurteil in Form
des Gnadenaktes.

„Schwaben Barb“ starb am 22. August 1567 durch Ertränken.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse,
S. 41-47)

-1565 die „Schweitzerin“.

bis Verfahren wegen Hexerei in Hanau.

1567 Die Beschuldigte legte unter der Folter ein Geständnis ab.

Sie gestand den Pakt mit dem Teufel und den Abfall
von Gott.

Sie ergab sich dem Bösen und war ihm zu Willen.

Damit war die Beschuldigte vom Christentum abgefallen.

Die gestandenen Schadenszaubereien bewertete der
Frankfurter Stadtsyndikus Dr. Johannes Fichard in
seinem Rechtsgutachten als geringfügig.

Dr. Fichard empfahl die Todesstrafe in Form des Gnadenaktes:
Tod durch Ertränken.

Im Verfahren gaben mehrere Theologen,
wie Pfarrer Nicolaus Lotichius und Superintendent
Nikolaus Krug, ihre Stellungnahmen ab.

Nach zwei Jahren Haft kam es am 22. August 1567
zur Verhandlung vor dem Gericht in Hanau.

Das Gericht fällte ein Todesurteil in Form
des Gnadenaktes.

Die „Schweitzerin“ starb am 22. August 1567 durch Ertränken.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse,
S. 41-47)

Gnadenakt:
Tod durch
Ertränken

-1565 Margarete / die Tochter von Peter Wagner.

bis Verfahren wegen Hexerei in Hanau.

1567 Die Beschuldigte legte unter der Folter ein Geständnis ab.

Sie gestand den Pakt mit dem Teufel und den Abfall
von Gott.

Sie ergab sich dem Bösen und war ihm zu Willen.

Damit war die Beschuldigte vom Christentum abgefallen.

Die gestandenen Schadenszaubereien bewertete der
Frankfurter Stadtsyndikus Dr. Johannes Fichard in
seinem Rechtsgutachten als geringfügig.

Dr. Fichard empfahl die Todesstrafe in Form des Gnadenaktes:
Tod durch Ertränken.

Im Verfahren gaben mehrere Theologen,
wie Pfarrer Nicolaus Lotichius und Superintendent
Nikolaus Krug, ihre Stellungnahmen ab.

Gnadenakt:
Tod durch
Ertränken

Nach zwei Jahren Haft kam es am 22. August 1567 zur Verhandlung vor dem Gericht in Hanau. Das Gericht fällte ein Todesurteil in Form des Gnadenaktes. Margarete Wagner starb am 22. August 1567 durch Ertränken. (Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse, S. 41-47)

- | | |
|--|---------------------------------------|
| <p>-nach 1603 Herinad Gilles / verheiratet / aus Frankenthal. Verdacht der Zauberei bzgl. der Ehefrau. Herinad Gilles kam als reformierter Glaubensflüchtling 1603 in die Neustadt Hanau und wurde dort als Bürger vermerkt. Nach 1603 stand seine Ehefrau im Verdacht der Zauberei. Zu diesem Verdacht wurde kein Verfahren geführt. Herinad Gilles und seine Frau mussten die Neustadt Hanau wieder verlassen. (Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse, S. 66)</p> | <p>Verweis aus der Neustadt Hanau</p> |
| <p>-1613 Maria Frappe / Witwe des Niklas Dablin / eine arme, alte Frau. Verfahren wegen Schadenszauber in Neustadt Hanau. Die Beschuldigte heilte angeblich ein Mädchen durch Stöße, Schläge und Bedrohung mit dem Tod von einer schweren Krankheit. Bei der Heilung wurde auch der Satan heimlich angerufen. Maria Frappe wurde inhaftiert und gefoltert. Unter der Folter legte sie kein Geständnis ab. Danach war ihre Entlassung aus der Haft vorgesehen. Nun gestand die alte Frau gütlich, dass sie vom Teufel ein Pulver empfangen und damit mehrere Kinder verhext habe. Das Geständnis bestätigte sie bei erneuter „scharfer“ Nachfrage. Nach Auffassung des Gerichts sagte Maria Frappe Gott ab und ergab sich dem Satan. Die Frau starb auf dem Scheiterhaufen. (Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse, S. 66)</p> | <p>Verbrannt</p> |
| <p>-1627 Kunigunde Cress / Witwe von Paul Cress / aus Hanau / auch genannt Zoll-Kunigund. Verdacht der Zauberei. Die Beschuldigte wurde inhaftiert und im Gefängnis von den beiden Pfarrern der Marienkirche besucht. Kunigunde Cress gab gegenüber den Pfarrern einen häufigen Alkoholgenuss und sexuellen Umgang mit verheirateten Soldaten zu. Den Vorwurf der Zauberei bzw. Hexerei bestritt sie</p> | <p>Lynchmord durch Steinigung</p> |

energisch.

Weil man sie fälschlich derart beschuldigte,
wollte sie Hanau verlassen und in einem anderen Ort
leben.

Das Gericht verurteilte Kunigunde Cress nur wegen
Trunkenheit und unsittlichen Verhalten.

Das Urteil lautete auf Landesverweisung.

Am 20. August 1627 führte der Hanauer Scharfrichter
die verurteilte Frau auf das Gebiet von Kurmainz,
wo sie von einer aufgebrachten Menge durch Steinigung
getötet wurde.

(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse,
S. 67-68)

- 1646 Katharina von Grimmelshausen / wohnhaft in Hanau /
verheiratet mit dem Waffenmeister Caspar Christoffel
von Grimmelshausen.
Verdacht der Zauberei.
Aufgrund der ehelichen Auseinandersetzungen,
verbunden mit Beschimpfungen und Schlägereien,
erfolgte am 7. September 1646 eine amtliche Anhörung
des Ehepaares von Grimmelshausen in Hanau.
Dabei brachte der Ehemann auch zum Ausdruck,
dass manche Leute seine Frau der Zauberei bzw. Hexerei
verdächtigen.
Die Anhörung am 7. September endete mit der Festlegung,
dass Ehemann Caspar seine von ihm geflohene Frau
wiederaufzunehmen hat.
Bei einer Weigerung drohte im Beugehaft im „Stockhaus“.
Am 23. November 1646 einigten sich beide Ehepartner
vor Regierungsrat Erckenbrecht auf ein friedliches
Zusammenleben.
(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse,
S. 75-76)

Vergleich
zwischen
den
Parteien
bzw.
Ehepartnern

- 1659 Benjamin Andre / Färber / verheiratet /
aus Neustadt Hanau.
Benjamin Andre reichte Klage bei der gräflichen Kanzlei
in Hanau gegen Elisabeth Mangin,
Witwe des Christophel Willibald Schüler ein.
Die Witwe Elisabeth Mangin unterstellte Benjamin Andre,
mittels „böser Künste“ einen Kessel voll von Dukaten
gefunden zu haben.
Bedingt durch den Vorwurf der Schatzsuche mittels
„böser Künste“ kam es zu amtlichen Untersuchungen
gegen Benjamin Andre.
Durch die Unterstellungen der Witwe Mangin erlitt er
als Geschäftsmann (Färber) auch Verluste und seine
Kreditwürdigkeit wurde herabgestuft.
Die Verhandlung erfolgte am 23. August 1659 in der
Neustadt Hanau.

Abwehr
Bezeichnung
der Zauberei
mittels
Injurienklage

Laut dem Beschluss vom 2. September 1659 musste sich die Beklagte ab sofort aller dergleichen Unterstellungen enthalten.

(Gbiorczyk, Peter: Zauberglaube und Hexenprozesse, S. 77)

Quelle:

- Gbiorczyk, Peter:
Zauberglaube und Hexenprozesse in der Grafschaft Hanau-Münzenberg
im 16. und 17. Jahrhundert
Düren 2021

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com